



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/1660**
Titel **Landrecht.**
Datum 07.09.1911
P. 598

[p. 598] Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 29. August 1911 das Gesuch des Gemeinderates Richterswil um Erteilung des Landrechts an Johannes Mehringer, Kommiss, von Prävali, Kärnten, Österreich, ledig, geboren am 17. Juni 1892, wohnhaft in Richterswil, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 18. Juli 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 220 am 7. August 1911 in das Bürgerrecht der Gemeinde Richterswil aufgenommen wurde. Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Johannes Mehringer, Kommiss, von Prävali, Österreich, in das Bürgerrecht der Gemeinde Richterswil wird bestätigt, und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Johannes Mehringer, Kommiss, in Richterswil, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Richterswil mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]